

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Shambala Land.

Er soll in das Vereinsregister (Amtsgericht Ravensburg, Herrenstr. 42, 88212 Ravensburg) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Obereschacher Str. 4, 88214 Ravensburg

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Behindertenhilfe und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **§3 Einzelmaßnahmen**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hilfe bei der beruflichen und sozialen Integration Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen in das Erwerbsleben sowie in die soziale Gemeinschaft.
- Die Anregung, Errichtung, Betrieb und Förderung von Rehabilitations-, Arbeits-, Freizeit-, Wohn-, Bildungs- und Urlaubsstätten für Behinderte.
- Die Organisation von offenen therapeutischen und integrativen Ferienfreizeiten.

Dies kann auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern der Jugend-, Alten-, Umwelt-, oder Behindertenhilfe erfolgen.

Die Orientierung erfolgt an den Richtlinien und die Förderung der Prinzipien der Inklusion, der ökologischen Nachhaltigkeit, des Umweltschutz und des friedvollen, menschlichen Zusammenlebens.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke anderen Vereinen anschließen, Tochter-Gesellschaften errichten und die Errichtung von Stiftungen initiieren. Dazu bedarf es einer mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung von 2/3.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Aufwandsentschädigung ist jedoch möglich.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsquartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art, die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, dass ein Vorstandsmitglied allein berichtigt wird, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer ist berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Er hat außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht und die Kontrollpflicht.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Heim Pfingstweid e.V., Hegenenstr. 2, 88069 Tettnang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ravensburg- Untereschach, 1.03.2013

1.Vorstand

2. Vorstand

Kassenprüfer

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

An

**Shambala Land e.V.**  
**Obereschacher Str. 4**

**88214 Ravensburg**

### **AUFNAHMEANTRAG**

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme (die Aufnahme meines Sohnes/meiner Tochter) in den gemeinnützigen Verein Shambala Land e.V.

als                      \_\_\_ Mitglied                      \_\_\_ einkommensloses Mitglied

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel. 1 \_\_\_\_\_ Tel. 2: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail : \_\_\_\_\_

Für die Mitgliedschaften gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins.

Diese erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, bei Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin

Für 2013 wurde der Jahresmitgliedsbeitrag wie folgt beschlossen:

Aktive Mitglieder 25.- Euro, Mitglieder ohne Einkommen 5.- Euro

Spendenkonto: Shambala Land e.V., GLS Bank, BLZ 430 609 67, KTO 702 715 43 00